

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Heide



für das Gebiet

„nördlich der B 203, südlich der Österweide und westlich der Brahmstraße“

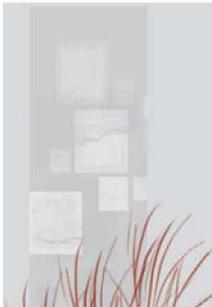


Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Endfassung

Datum: Mai 2021

Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen	3
2. Darstellung des Vorhabens	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	6
3. Relevanzprüfung Fauna	7
3.1 Methodische Vorgehensweise	7
3.2 Relevanzprüfung Vögel	7
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	9
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	11
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	13
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	15
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	16
4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung	16
5. Zusammenfassung	16
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	18

1. Aufgabenstellung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Heide für das Gebiet „nördlich der B 203, südlich der Österweide und westlich der Brahmstraße“, umfasst ein Gebiet zentral in der Stadt Heide gelegen, welches als **Sonstiges Sondergebiet** mit dem Nutzungszweck **Hotelanlage/ Boardinghaus** festgesetzt wird.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach zentralen Unterkunftsmöglichkeiten in der Stadt Heide (welche bisher noch nicht vorhanden sind) soll der zentral gelegene ZOB (zentraler Omnibus Bahnhof) an den Bahnhof der Stadt Heide verlegt werden und auf der Fläche des jetzigen ZOB eine Hotel- und Boardinghouseanlage entstehen, um diesen Bedarf abzudecken.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Heide sieht auf der 4844 m² großen, teilweise bereits versiegelten Fläche die Erschließung und Errichtung einer Hotelanlage sowie eines Boardinghouses vor, welches vor allem ein Unterkunftsangebot für z. B. Montagearbeiter darstellen soll. Für das Vorhaben sollen im Plangebiet Bäume und Gehölzstrukturen entfernt werden. Im Baumbestand findet sich u. a. im zentral-südlichen Teil eine Stieleiche (auf der ZOB-Verkehrsfläche), im südöstlichen Bereich eine Bergulme in Zwieselform, im nördlichen Bereich eine Rotbuche und im nord-mittigen Bereich ein Feldahorn in Zwieselform. Alle diese Bäume weisen mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe auf und sind damit nach § 14 BNatschG i. V. m. § 8 LNatschG geschützt. Die Fällung solcher Bäume ist nur nach Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gestattet und es sind hierfür Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Gehölzentfernung ist nötig, um Platz für die Gebäudeneubauten, Erschließungsflächen und Stellplätze zu schaffen. Im Zuge der Planung muss für den Neubau auch der Gebäudebestand des ehemaligen ZOB zurückgebaut werden, dies umfasst ein geschlossenes einstöckiges Flachdachgebäude als auch ein überdachter Unterstand in Massivbauweise.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Heide, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der

FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahme genehmigt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-

measures“) zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte am 27.04.2021. Zum größten Teil bestand das Plangebiet aus bereits versiegelten Flächen: die Anlage für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB), auf welchen der Busverkehr stattfindet sowie das Bestandsgebäude Österweide Nr. 3, welches aktuell noch als Aufenthalts- und Toilettenmöglichkeit für die Busfahrer und als Ausstellungsräumlichkeiten für alternative Künstler dient. Zusätzlich war östlich an dieses Gebäude anschließend ein überdachter Wartebereich in Massivbauweise vorhanden. Dieser Gebäudebestand soll im Verlauf der Planungsumsetzung entfernt werden. Südlich des ZOB und außerhalb des Plangebietes verläuft die B 203, entlang dieser verlief eine Baumreihe Straßenbäume mit jüngeren Hainbuchen, welche von der Planung nicht betroffen sind. Zentral im Bereich der ZOB-Verkehrsfläche befand sich eine mächtige Stieleiche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 100 cm (gesetzlich geschützt), welche auch zur Entfernung vorgesehen ist. An diesem Baum waren bei Begehung keine Baumhöhlen oder Vogelnester vorzufinden. Westlich des Bestandsgebäudes Österweide 3 war ein kleiner Bereich mit verschiedenen Gehölzen vorzufinden, welche ebenfalls gefällt werden sollen. Neben Ziergehölzen wie Zierquitte, Spierstrauch oder Kriech-Wacholder wuchs hier eine ältere Blutpflaume mit einem BHD von 45 cm, welche einen starken Befall von Pflaumen-Feuerschwamm aufwies (Abgängigkeit in den nächsten Jahren sehr wahrscheinlich).

In der südöstlichen Ecke standen ebenfalls Bäume und Gehölze, welche von der Planung betroffen sind und für die Realisierung des Bauvorhabens entnommen werden müssen. Neben verschiedenen Ziersträuchern (Eiben- und Wacholdersträucher, Forsythien etc.) fanden sich hier relevante Baumvorkommen: eine Bergulme mit 55-60 cm BHD und eine Bergulme in Zwieselform mit einem BHD von 45 cm und 50 cm, auch dieser ist Baum gesetzlich geschützt. Weiterhin wuchs hier zur B 203 hin eine Rotbuche mit einem BHD von 60 cm. Dieser Baum ist aufgrund seines prägnanten, zentralen Standortes als ortbildprägend einzustufen und unterliegt somit ebenso dem Schutzstatus nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG. Direkt westlich an das Gebäude Brahmstraße 1 und das dazugehörige Nebengebäude grenzten weitere Gehölzbestände, die im Zuge der Planung entfernt werden sollen. Es war hier eine Rosskastanie (BHD 30 cm), eine Bergulme (BHD 30-35 cm) sowie eine junge siebenstämmige Bergulme (BHD je 6 cm) anzutreffen, daneben Ziersträucher wie Pfeifenstrauch, Forsythie oder Hartriegel.

Im nördlichen Teil des Plangebietes wuchsen in der Parkanlage beim Wasserturm (gegenüber dem Grundstück zur Österweide Nr. 17) eine geschützte Rotbuche (BHD 70 cm) und eine Linde (BHD 45-50 cm). Die Linde wies in einem der Hauptstämme eine Richtung Boden zeigende kleinere Baumhöhle auf, welche aber aufgrund der Ausrichtung weder für Fledermäuse noch Brutvögel geeignet war. Diese beiden Bäume sind ebenfalls zur Entnahme vorgesehen, um Platz für die für das Hotel benötigte Wendeanlage zu schaffen. Der Vegetationsbestand direkt westlich des Ehrenmals zeichnete sich durch einen

vergleichsweise dichten floralen Bewuchs aus. Der Bodenbereich war fast komplett mit Efeu bewachsen, viel Mahonien und Schneebeeren wucherten hier. Hier wuchsen im mittleren Bereich mehrere Stieleichen (BHD mit 35 cm, 40 cm, 45 cm), zwei mehrstämmige Ilex/Stechpalmen (BHD der Einzelstämme jeweils zwischen 15-20 cm) und zwei heimische Traubenkirschen (BHD 30 cm und 15 cm). Im Randbereich zum Ehrenmal grenzend waren vor allem ausgeprägte Buchsbaum- und Eibesträucher vorzufinden. Im Randbereich zur Straße „Österweide“ wuchs neben einer Stieleiche mit einem BHD von 45 cm mehrere Liguster- und Buchssträucher. In einem der Liguster waren Überreste eines Vogelnestes zu finden, welche wahrscheinlich von einem der Bäume herabgefallen waren. In dem kleinen dreieckigen Bereich südlich des Ehrenmals und nordöstlich der Verkehrsfläche vom ZOB war neben Buchs- und Pfeifensträuchern ein Feldahorn mit einem BHD von 45 cm, ein weiterer Feldahorn in Zwieselform (BHD je 45 cm, gesetzlich geschützt) und eine Stieleiche mit einem BHD von 50 cm anzutreffen. Bis auf die bereits erwähnten Baumhöhlen oder Nester waren an den restlichen Gehölzen bei der Begehung keine weiteren Baumhöhlen oder Nester vorzufinden.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes soll der gesamte im Plangebiet befindliche Gehölz- und Gebäudebestand entfernt werden, um den Neubau des Hotels und der Boardinghouses sowie der hierfür benötigten Verkehrsflächen zu ermöglichen.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung, Gebäuderückbau)
- Baubedingte Störungen während des Neubaus der Gebäude bzw. der Straßenverkehrsflächen durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Lichtemissionen aus Beleuchtung der Gebäudeanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Gäste und Angestellte des Hotels/Boardinghouses: vor allem Geräusch- und Lichtemissionen (inklusive der aus dem betriebsbedingten KfZ-Aufkommen)

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.

Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind bzw. ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.

Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Ansprüche an ihren Lebensraum nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Während der Gebietsbegehung am 27.04.2021 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten erfasst.

Besonders der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand, sowie die restliche Fläche des Plangebietes wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Weiterhin wurde die Teichanlage nördlich des Plangebietes beim Wasserturm auf Amphibieneignung geprüft.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Heide des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tierarten (verschiedene Fledermausarten von 2016) im Artkataster des LLUR Schleswig-Holstein für die Stadt Heide vermerkt.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.

Durch die zentrale, städtische Lage des Plangebietes ist vor allem mit dem Auftreten von allgemein häufigen Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche besonders störungsunempfindlich und an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Es werden nur Vogelgilden näher betrachtet, für die im Plangebiet potentielle Brutplätze vorhanden sind.

Das Plangebiet bietet **Gehölzhöhlenbrütern** wie Kohl- und Blaumeise, Feldsperling, Star oder Kleiber nur Habitate ohne Brutplatzeignung (z. B. Nahrungshabitate). Die zur

Entfernung vorgesehener Gehölze stellten sich als durchgängig vital dar und wiesen keine Baumhöhlen auf, welche als potentieller Brutplatz dienen könnten. Auch Brutplatzalternativen wie Nistkästen waren an dem zur Entfernung vorgesehenen Gehölzbestand nicht vorhanden. Entsprechend kann ein Vorkommen von brütenden Gehölzhöhlenbrütern ausgeschlossen werden.

Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube, welche als Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen sind und die anthropogene Einflussfaktoren tolerieren. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) bieten ein entsprechendes Brutplatzpotential. Bei der Begehung konnten Nestüberreste in einem der Ligustersträucher im Nordostteil des Plangebietes ausgemacht werden, allerdings konnte keine nähere Bestimmung bzgl. der erbauenden Vogelart mehr vorgenommen werden. Da die Überreste nur aus getrockneten Grashalmen bestanden wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Nestüberreste eines kleineren Gehölzfreibrüters wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Grünfink handelte. Eine Nutzung als Brut habitat für Gehölzfreibrüter am Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Alle im urbanen Bereich vorkommenden Gehölzfreibrüter sind nicht obligatorisch nesttreu und bauen meist jede Brutsaison neue Nester (sehr gut erhaltene Nester werden je nach Art z. T. auch im Folgejahr genutzt, allerdings sind die Tiere nicht zwingend darauf angewiesen).

Mit Exemplaren aus der Gilde der **Bodenbrüter**, welche bevorzugt versteckt brüten und als vergleichsweise störungsunempfindlich gelten und somit häufig im Siedlungsbereich auftreten, wie Fitis, Rotkehlchen oder Zaunkönig, ist potentiell entlang der Gehölzbestände und in der Krautschicht im Nordteil Plangebietes (Bereich westlich des Ehrendenkmals) zu rechnen. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an dichten Gebüsch, unter Baumwurzeln oder zwischen höheren Gräsern, Laub etc. Durch die starke Frequentierung des Bereiches und der geringen Flächengröße, auf welcher die Brutplatzpotentiale vorhanden wären (eng umgrenzt von Wegen und dem Ehrenmal), kann eine Brutplatzeignung auch für störungstolerante Bodenbrüter infolge der starken direkten bodennahen Störfaktoren (z. B. vorbeilaufende Menschen, freilaufende Hunde) ausgeschlossen werden.

Potentielle **Gebäudebrüter**, wie Haussperling, Mehlschwalbe oder Hausrotschwanz, können an den älteren Bestandsbauwerken (ZOB-Gebäude, Unterstand) im Südwesten des Plangebietes vorkommen. Bei der Begehung konnten keinerlei Hinweise auf die Besiedlung von Brutvögeln vorgefunden werden (z. B. herunterhängendes Nistmaterial, Schwalbennester) Aufgrund der starken anthropogenen Störfaktoren vor Ort (stark frequentierte B 203 südlich des Gebäudes, zeitweise große Menschenansammlungen am ZOB zur Busnutzung) wird auch das zukünftige Vorkommen von Gebäudebrütern als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Da allerdings nicht 100%ig ausgeschlossen werden kann, dass sich z. B. der sehr störungstolerante Haussperling doch ansiedelt, hat der Gebäuderückbau sicherheitshalber außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel zu erfolgen (siehe Kapitel 4.1.).

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße mit wenigen Individuen der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster des LLUR für die Stadt Heide keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Alle aufgezählten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins). Gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens geht v. a. durch den zu entfernenden Gehölzbestand potentieller Lebensraum verloren.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist die Entfernung von Gehölzen und der Rückbau eines Bestandsgebäudes im südwestlichen Teil des Plangebietes verbunden. Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09 (Vogelschutzzeit) nicht zulässig, die Gehölzbeseitigungen sind außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen. Für den Rückbau des Bestandsgebäudes sind die Brutzeiten potentieller Gebäudebrüter zu beachten, so dass das Gebäude ebenfalls nicht im Zeitraum zwischen 01.03.-30.09. abgeräumt werden darf.

Zwar fanden sich bei der Begehung keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Vögel, es kann allerdings eine Neubesiedelung von Gebäudebrütern (z. B. von sehr störungstoleranten Haussperlingen) nicht sicher ausgeschlossen werden. Falls der Rückbau der Nebengebäude wegen zeitlicher, baubedingter Abläufe in die Zeit zwischen 01.03.-30.09. fällt, hat vorher nochmals eine Begehung durch einen Gutachter o. ä. zu erfolgen, welcher das Gebäude nochmals auf vorhandene Nester zu prüfen hat. Damit kann eine Beseitigung der Gehölzstrukturen und des Gebäudes während der Brutzeit und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter bzw. Gebäudebrüter sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Gehölzentfernungszeiten und Fristen zum Gebäuderückbau (siehe auch Kapitel 4.1), ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen

Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölz-, oder Gebäudebeseitigung während störungsempfindlicher Phasen wie Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung nicht ausgelöst, da sich diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 01.03. bis 30.09. befindet. Ebenso hat der Gebäuderückbau außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. zu erfolgen bzw. ist bei Bedarf nochmals zu prüfen, ob das Gebäude von Brutvögeln in der aktuellen Brutsaison besiedelt wurden (siehe Kapitel 3.2.1 Abschnitt „Schädigung/Tötung“). Viele Arten sind keine Jahresvögel (Standvögel), die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten (Brutzeit) und zum Zeitraum der erlaubten Gehölzentfernung in den Wintermonaten abwesend sind (z. B. Fitis). Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im urbanen Raum vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -Hotelanlage/ Bordinghaus- und der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten im städtischen Umfeld häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand und dem Gebäudebestand vorhanden und können aufgrund der Gehölzbeseitigung und Gebäuderückbau des Plangebietes verloren gehen.

Es ist anzumerken, dass infolge der Kleinräumigkeit des Plangebietes und der damit einhergehenden geringen Anzahl von potentiell betroffenen Individuen davon auszugehen ist, dass vom Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestättenpotentiale quantitativ nicht artenschutzrechtlich relevant sind.

Prinzipiell können die potentiell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten auf die bestehenden Gebäude- und Gehölzstrukturen im umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Geeignete Strukturen finden sich im direkten Umfeld, z.B. in benachbarten Hausgärten bzw. an den in der Nähe befindlichen Gebäudebestände oder auf der öffentlichen Fläche der Parkanlage am Wasserturm, welche auch z. T. ältere

Baumbestände aufweisen. Gehölzfreibrüter im urbanen Raum, welche entsprechend an anthropogene Einflüsse angepasst sind, wechseln in der Regel jährlich ihre Brutplätze. Auch Gebäudebrüter, welche im zentralen urbanen Umfeld anzutreffen sind (v. a. Haussperlinge) sind nicht obligatorisch nistplatztreu, sondern maximal standorttreu (Smeets und Damaschek et al. 2009) und weichen problemfrei auf Brutplatzpotentiale in der Umgebung aus.

Da die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch ausreichend potentielle Brutstätten (Gehölze und Gebäude) in der Umgebung kompensiert werden können, stellt die Zerstörung potentiell vorhandener Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ruhe- und Brutplätze für die Avifauna vorhanden sind, die geeignet sind, den Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätten auszugleichen, so dass sich hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und krautigen Vegetation ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze, in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung zum Plangebiet. Weiterhin entstehen durch die geplanten Ersatzpflanzungen (im Plangebiet selber und im Umgebungsbereich) für die zu entnehmenden Bäume langfristig wieder potentielle Brutplätze für Gehölzfreibrüter und Nahrungshabitate (siehe Kapitel 7.5 in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Heide). Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Die Quartierhöhlen müssen zwingend eine Ausformung nach oben aufweisen, um eine Fledermauseignung aufzuweisen.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen

Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Heide, weshalb aufgrund der Lage, der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Hierzu zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus. Beide Arten nutzen Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen an Gebäuden etc. als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitats werden Biotop bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (v. a. nachtaktive Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen. Weitere Fledermausarten, deren Verbreitungsgebiet sich bis Heide erstreckt und die somit im Plangebiet potentiell vorkommen können sind Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zweifarbfledermaus. Da diese Arten spezifische Habitatansprüche besitzen (zum Großteil waldbewohnende Arten) ist mit ihrer Anwesenheit maximal vereinzelt als Nahrungsgast zu rechnen.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes sind im Artkataster der Stadt Heide Vorkommen der Zwergfledermaus (fliegend) entlang der Brahmstraße und im weiteren Umgebungsbereich ein Vorkommen eines Abendseglers (fliegend) aus dem Jahr 2016 verortet. Die hier befindlichen Bäume und Gehölze am Rand der Parkanlage dienen höchstwahrscheinlich als Leitlinie. Darüber hinaus weist das Plangebiet und die direkte Umgebung des Plangebietes keine Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf (LANU 2008, Karte 3).

Die Bäume und Gehölze im Plangebiet, welche zur Entfernung vorgesehen sind, wiesen keine fledermausgeeigneten Höhlungen auf und eignen sich somit grundsätzlich nicht als Fledermausquartiere. Selbst eine Eignung als Tagesversteck wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da sich die zur Entnahme vorgesehenen Gehölze als vital darstellten und keine abgeplatzte Borke etc. aufwiesen, unter die Fledermäuse schlüpfen können.

Das langjährig existierende Bestandsgebäude im Südwesten des Plangebietes bietet entlang der Einfassung des Flachdaches Unterschlupfmöglichkeiten zu Tagesverstecken, aufgrund der Flachdachbauweise schließen diese allerdings nach einigen cm ab und führen nicht weiter. Somit kann eine Eignung als Wochenstube oder Winterquartier (keine Frostsicherheit gegeben) ausgeschlossen werden. Hinweise auf die Nutzung durch Fledermäuse, wie Urin- oder Kots Spuren am Mauerwerk entlang der Dachfuge konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden. Ein Fledermausvorkommen wird aufgrund der starken Störfaktoren im direkten Umgebungsbereich (v. a. Geräusch- und Erschütterungsemissionen aus dem Verkehr der Bundesstraße 203) als unwahrscheinlich angesehen.

Auch als Jagdhabitat besitzt das Plangebiet keine relevante Funktion, zum einen da der Vegetationsbestand im Plangebiet quantitativ begrenzt ist und zum anderen viele Koniferen und nicht einheimische Ziergehölze den Florabestand bilden, welche wenig attraktiv für nachtaktive Insekten sind, die die Hauptnahrungsgrundlage für Fledermäuse darstellt. Die geplante Beseitigung des Baum- und Gehölzbestandes bedeutet einen potentiellen Verlust an Jagd- und Nahrungshabitat, welcher aber als nicht erheblich einzuschätzen ist. Weiterhin stehen durch Gehölzstrukturen des näheren räumlichen Umfeldes, als auch langfristig durch Ersatzpflanzungen heimischer Bäume im und am Plangebiet, weiterhin Nahrungshabitate zur Verfügung.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung für potentiell vorkommenden Fledermäuse auf. Ein Vorkommen der siedlungstypischen Fledermäuse, wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus ist aufgrund der vorhandenen Störfaktoren als unwahrscheinlich einzustufen, kann aber am Gebäudebestand mit Tagesverstecknutzung nicht völlig ausgeschlossen werden.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die vorzufindenden Strukturen, an denen voraussichtlich Eingriffe geplant sind (Gehölz- und Gebäudebestände) beherbergen teilweise Tagesquartier- und Nahrungspotentiale für die siedlungstypischen Fledermäuse, welche allerdings keine hochwertigen Potentiale darstellen. Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, ist der Rückbau des Bestandsgebäudes im Südwesten des Plangebietes vorsorglich in den Wintermonaten, während im Plangebiet keine Fledermäuse vorkommen, durchzuführen (Bauzeitenregelung, siehe Kapitel 4.1). Winterquartiere für Fledermäuse müssen frostsicher sein, dieser Umstand ist für die vorhanden potentiellen Fledermausunterschlupfmöglichkeiten des zum Rückbau vorgesehenen Gebäudes nicht gegeben.

Falls der Rückbau außerhalb dieser Zeiten stattfinden soll, ist vor Abriss eine erneute Begehung des Gebäudes durchzuführen und auf Anwesenheit von Fledermäusen durch einen fachkundigen Gutachter zu prüfen. Nur im Falle der Abwesenheit von Fledermäusen kann dann die Entfernung stattfinden.

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Baustellen- und Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung durch Kollision nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Heide nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Planvorhabens können Störungen der lokalen Fledermauspopulation stattfinden. Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird. Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können baubedingte Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind.

Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -SO- mit Zweckbestimmung -Hotelanlage/ Boardinghouse- und der darauf folgenden Umsetzung ergeben können.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere geeigneten Strukturen vorhanden, welche durch den Verlust der Gehölze oder des Gebäudes verloren gehen könnten. Mit der Entfernung der des Bestandsgebäudes können potentielle Tagesquartiere (=potentielle Ruhestätten) verloren gehen.

Durch die im Umfeld vorhandenen (größtenteils älteren) Gebäude, welche bau-, zustands- und altersbedingt Nischen, Spalten und andere Versteckmöglichkeiten aufweisen, bleibt eine durch den Abriss des Gebäudes gegebenenfalls verlorene Funktion als Ruhestätte in Form von Tagesquartieren in räumlicher Nähe erhalten. Vor allem für die bezüglich ihrer

Tagesquartierwahl flexible Zwergfledermaus sind genügend Ersatzquartiere in der Umgebung vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere sich adäquate Ersatzquartiere suchen werden. Damit bleibt die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Auch durch die z. T. älteren Baum- und Gehölzstrukturen im Umgebungsbereich bleibt eine potentielle ökologische Funktion als Nahrungshabitat im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die voraussichtliche Beseitigung der Gehölze im Plangebiet nicht zu erwarten, zumal durch Pflanzung von Ersatzbäumen im Plangebiet mittel- bis langfristig neue Habitatstrukturen geschaffen werden. Somit wird hier ebenfalls kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer strenggeschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumanprüche bzw. keinerlei vorliegender Habitateignung im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten der verschiedenen Tierklassen, wie z. B. Amphibien, kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Beispielsweise benötigen Amphibien nicht nur zur Fortpflanzung Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln etc. Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden. Zwar befindet sich eine künstliche Teichanlage ca. 45 m nördlich des Plangebietes angrenzend zum Wasserturm, welche allerdings keinerlei Amphibieneignung aufweist. Zum einen ist der Randbereich des Teiches (Übergang zum Land) durchgängig mit vertikalen Betonplatten im 90° Winkel zur Wasseroberfläche angelegt, so dass potentiell vorkommende Amphibien keinerlei Möglichkeiten haben, das Wasser zu verlassen. Zum anderen ist durch die Besiedlung des Teiches mit Entenvögeln und der daraus im städtischen Bereich quasi immer folgenden Fütterung der Enten durch Besucher von einer starken Eutrophierung des Wassers auszugehen. Die damit einhergehende schlechte Wasserqualität ist für Amphibien generell ungeeignet. Somit kann von einer Berücksichtigung sämtlicher Amphibienarten abgesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Gehölz- und Gebäudeentfernung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes bzw. des Gebäudes ausgeschlossen werden kann.

Durch eine Fällzeiten- und Abrissregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Fällzeitraum der Gehölze

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Baum- und Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. verboten sind. Um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden, ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze **zwischen 1.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu legen, um Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sicher auszuschließen.

Rückbau des Bestandsgebäudes

Die Zeitfenster für den Abriss von Gebäuden ohne Winterquartiernutzung sind unter Berücksichtigung aller Fledermausarten nach den Empfehlungen der *Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben* des LBV-SH (2011) im Zeitraum vom 01.12.-28.02. vorzunehmen. Diesem Ansatz wird gefolgt, um sicherzustellen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Somit ergibt sich ein Zeitraum zur Gebäudeentfernung **zwischen 01.12. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar**, um ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich auszuschließen. Dieser Zeitraum liegt auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Brutvögel, so dass mit der Ausschlussfrist auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Gebäudebrüter sicher ausgeschlossen werden kann. Für eine Entfernung außerhalb dieser Zeiten ist der Nachweis über Fledermausvorkommen bzw. -quartiere und ein Vorkommen von Gebäudebrütern in Form einer **gutachterlichen Einschätzung** kurzfristig vor Gebäudeabriss zu erbringen. Dies hat eine gründliche äußerliche Begutachtung zu beinhalten. Im Falle der sicher **nachgewiesenen Abwesenheit** von Fledermausvorkommen bzw. -quartieren und Gebäudebrütern und deren Brutplätze kann ein Rückbau auch **zwischen 01.03. bis 30.11.** erfolgen.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Heide für das Gebiet „nördlich der B 203, südlich der Österweide und westlich der Brahmstraße“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel und Fledermäuse potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes, grundsätzlich

Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf. Weiterhin sind durch den im Südteil vorhandenen Gebäudebestand potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermaustagesquartiere vorhanden. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens werden die im Plangebiet gelegenen Gehölze und Gebäudebestände entfernt. Ein Teil des Baumbestandes ist nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG geschützt, Eingriffe dürfen nur mit einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entnommen werden. (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Heide Kapitel 7.5). Weiterhin ist für die Baufeldfreimachung der Abriss des Gebäudebestandes im Südteil des Plangebietes vorgesehen, welches potentielle Brut- und Ruheplätze für gebäudebrütende Vögel bzw. Fledermäuse darstellen können.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sicher ausschließen zu können, ist zum einen eine Bauzeitenregelung für den Gebäuderückbau einzuhalten (Gebäudeentfernung in den Monaten Dezember bis Februar). Zum anderen hat die Gehölzentfernung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03-30.09.) stattzufinden.

Es sind im Umgebungsbereich ausreichend Ausweichquartiere (Brutplatzpotentiale und Nahrungshabitatpotentiale) für die Avifauna bzw. Fledermäuse vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für die zu entfernenden geschützten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorgesehen, die neuen Lebensraum inklusive Brutplätze und Nahrungshabitate bieten werden.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Fällzeitenregelungen für die Gehölze und Regelungen der Zeiten für den Rückbau der Bestandsgebäude im Südteil des Plangebietes berücksichtigt werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE

RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

Daten

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

Kreis Dithmarschen, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung: Sachgebiet Naturschutz A bis Z „Bäume/Baumschutz“: <https://www.dithmarschen.de/Service-nutzen/Bauakte-online/index.php?La=1&NavID=2046.97&object=tx%7C2046.5122.1&kat=&kuo=2&sub=0>

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug des Artkatasters für die Stadt Heide

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Heide